Jugendordnung der Schloßbergschützen Holzhausen/Otting e.V.

§ 1 Mitgliedschaft

Zur Schützenjugend gehören Mitglieder der Gesellschaft bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der fachlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugenderziehung, der Jugendpflege und der Jugendhilfe.

Die Schützenjugend will

- durch ihre Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in einer zeitgemäßen Gemeinschaft Sport zu treiben.
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen; die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern; das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen; der Jugend durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Gruppen Bereitschaft zur Verständigung wecken.

Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend, sowie für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 3 Führung und Verwaltung (§ 9 der Vereinssatzung)

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

Die jährliche Kassenprüfung erfolgt durch die Kassenprüfer der Gesellschaft.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

§ 4 Organe und deren Beschlussfähigkeit

- a) Die Organe der Schützenjugend sind
 - a. die Jugendversammlung
 - b. die Jugendleitung
 - c. die Jugendbeauftragte
- b) Das Schützenmeisteramt kann einen Jugendbeauftragten bestimmen. Dieser vertritt damit zugleich den 1. Schützenmeister und steht der Vereinsjugendleitung in ihren Aufgaben und Entscheidungen zur Seite.
- c) Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Jugendbeauftragte ist berechtigt, bei Abstimmungen sein Veto (Vorbehalt bis zur Entscheidung des Schützenmeisteramtes) einzulegen.

§ 5 Jugendversammlung

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich im September des Jahres statt. Sie wird vom Jugendleiter einberufen und geleitet. Über die Versammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und dem Schützenmeisteramt zur Kenntnis zu geben.

Außerordentliche Jugendversammlungen kann der Jugendleiter jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Jugendversammlung setzt sich aus

- der Schützenjugend
- der Jugendleitung
- dem Jugendbeauftragten

zusammen. Nur diese Mitglieder sind stimmberechtigt mit je einer Stimme.

Anträge an die Jugendversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Jugendleiter oder dem Jugendbeauftragten vorliegen. Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Antragsberechtigt sind die Organe der Gesellschaft, die Schützenjugend, die Jugendleitung oder der Jugendbeauftragte.

Die Jugendversammlung ist vor allem zuständig für

- a) Die Entgegennahme der Jahresberichte der Jugendleitung;
- b) Bericht des Jugendbeauftragten
- c) Entlastung der Jugendleitung
- d) Anträge über den Haushalt

e) Wahl der Jugendleitung

Der 1. Jugendleiter wird von der Gesellschaft auf der Jahreshauptversammlung turnusgemäß gewählt. Er darf bei der Wahl nicht unter 21 Jahre alt sein. Die Schützenjugend ist vorschlagsberechtigt.

- Der 2. Jugendleiter wird von der Gesellschaft bestimmt. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben; eine Altersbegrenzung nach oben besteht für den 1. und 2. Jugendleiter nicht. Jugendsprecher und weitere Mitglieder der Jugendleitung müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglieder nach § 1 der Jugendordnung sein.
- f) Annahme und Änderung der Jugendordnung
- g) Festlegung der Ausbildungsvorhaben der Schützenjugend im Arbeitsjahr.

Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 6 Jugendsprecher

- a) Die Jugendversammlung wählt die Jugendsprecher. Bei bis zu 10 Jugendmitgliedern der Gesellschaft ist ein Jugendsprecher zu wählen; ab 11 Jugendmitgliedern kann ein zweiter, ab 21 Mitgliedern ein dritter Jugendsprecher gewählt werden. Die Jugendsprecher sollten mindestens 14 Jahre alt sein.
- b) Ab einer Mitgliederzahl von 5 Mädchen soll mindestens 1 Jugendsprecher weiblich sein.
- c) Die Jugendsprecher werden jeweils für ein Jahr gewählt. Es gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- d) Die Jugendsprecher haben die primäre Aufgabe, Anliegen der Jugend an die Jugendleitung weiter zu geben. Darüber hinaus sind sie aufgefordert, eng mit der Jugendleitung zusammen zu arbeiten und die Anliegen der Jugendleitung mit zu vertreten.
- e) Die Jugendsprecher benennen einen 1. Jugendsprecher, dieser ist Mitglied der Jugendleitung.

§ 7 Jugendleitung

Die Jugendleitung bildet der 1. Jugendleiter, der 1. und 2. Jugendsprecher und der Jugendbeauftragte.

Voraussetzung für die Wahl des 1. Jugendleiters ist derzeit mindestens die abgeschlossene Ausbildung zum "Vereinsübungsleiter".

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Jugendleitung kann die Jugend im Zusammenwirken mit dem 1. Schützenmeister eine kommissarische Bestellung vornehmen.

Die Jugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend im Verein und stimmt Entscheidungen mit dem Schützenmeister ab. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Ordnung und Beschlüsse der Jugendversammlung.
Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt.
Der 1. Jugendleiter beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie.

Die Jugendsatzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01.02.2020 beschlossen.

Unterschriften:	
1. Schützenmeister	2. Schützenmeister
Stefan Parzinger	Thomas Breitwieser
1. Jugendleiter	
Stefan Parzinger	
1. Jugendsprecher	2. Jugendsprecher